

I/PABC-GV-38/4-92

1. Dez. 1992

Betrifft

Anderung des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes, LGBl. 2300
(2. LVBG-Novelle 1992); Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil



Der vorliegende Gesetzesentwurf beinhaltet die

- Anpassung von dienstrechtlichen Bestimmungen an die EG-Vorschriften und die
- Anhebung der Gehaltsansätze ab 1. Jänner 1993.

Das Inkrafttreten des EWR-Abkommens zwischen den EG-Mitgliedstaaten und den EFTA-Staaten macht es notwendig, das Landes-Vertragsbedienstetengesetz an die EG-Vorschriften anzupassen. Insbesondere sind

- ° Diskriminierungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten ("Diskriminierungsverbot" gemäß Art.4 des EWR-Abkommens bzw. Art.7 EWGV) und
- ° jede auf der Staatsangehörigkeit beruhende unterschiedliche Behandlung der Arbeitnehmer der EG-Mitgliedstaaten und der EFTA-Staaten in bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen abzuschaffen ("Freizügigkeit der Arbeitnehmer" gemäß Art.28 des EWR-Abkommens bzw. Art.48 EWGV)

Folgende EG-Vorschrift ist für diesen Gesetzesentwurf von Bedeutung

- ° Verordnung (EWG) Nr.1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft, ABl.Nr.L 257/2, geändert durch Verordnung (EWG) Nr.312/76 des Rates vom 9. Februar 1976, ABl.Nr.L 39/2.

Zwischen den Gebietskörperschaften und den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes wurde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1993 eine Anhebung der Bezüge der öffentlich Bediensteten des Bundes mit Ausnahme der Haushaltszulage um 3,95 % vereinbart.

Die Laufzeit des Gehaltsabkommens endet mit 31. Dezember 1993.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll die Anhebung des Entgelts für die Vertragsbediensteten des Landes in gleicher Weise vorgesehen werden.

Da mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf nur eine Anpassung an die EG-Vorschriften erfolgt und das Ergebnis der Bezugsanhebung beim Bund auf die Vertragsbediensteten des Landes übertragen wird, wurde der Gesetzesentwurf nicht zur Begutachtung versandt.

Besonderer Teil

Zu Art.I Z.1 bis 4 (§ 4 Abs.1, § 9 Abs.1 und § 9 Abs.2):

Einschränkungen der Freizügigkeit der Arbeitnehmer bestehen hinsichtlich der Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung (Art.48 Abs.4 EWGV).

Als "Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung" ist nach der Judikatur des EuGH jede unmittelbare oder mittelbare Teilnahme an der Ausübung hoheitlicher Befugnisse oder an der Wahrnehmung solcher Aufgaben zu verstehen, die auf die Wahrung der allgemeinen Belange des Staates oder anderer öffentlicher Körperschaften gerichtet sind. Bei der Begriffsabgrenzung kommt es weder auf die Art der Dienststelle noch auf die Rechtsgrundlage des Dienstverhältnisses an. Es muß sich aber um eine "typische" Staatstätigkeit handeln. Wieweit dieser funktionale Verwaltungsbegriff reicht und was vor allem unter "typischer" Staatstätigkeit zu verstehen ist, läßt sich - abgesehen von Kernbereichen wie staatliche Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben - aus der Judikatur des EuGH erschließen.

Das bisherige kumulative Erfordernis der "Ausübung hoheitlicher Befugnisse und der Wahrung allgemeiner Belange des Staates wurde in Rs 225/85, Kommission/Italien, EuGH Slg.1987,262, durch die Notwendigkeit des Vorliegens einer der zwei Voraussetzungen ersetzt.

Zu Art.I Z.5 (§ 13 Abs.2):

Wegen der im § 63 Abs.4 vorgesehenen Regelung soll der Vertragsbedienstete zur Meldung jeder Veränderung seiner Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit verpflichtet sein.

Zu Art.I Z.6 bis 8 (§§ 23, 24,33):

Die Bestimmungen regeln die im allgemeinen Teil erwähnte Bezugsanhebung ab 1.1.1993.

Zu Art,I Z.9 bis 11 (§ 63 Abs.2, 4 und 5):

Der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft soll nur dann zur Auflösung des Dienstverhältnisses führen, wenn

- a) keine Staatsangehörigkeit eines EWR Mitgliedsstaates gegeben ist
oder
- b) kein besonderes dienstliches Interesse am Fortbestand des Dienstverhältnisses besteht oder
- c) dem Vertragsbediensteten mit einer Inländern vorbehaltenen Verwendung nicht binnen drei Monaten eine andere (Inländern nicht vorbehaltene Verwendung zugewiesen wird.

Zu Art.I Z.12 (§ 64 Abs.2):

Einem Vertragsbediensteten, dessen Dienstverhältnis wegen des Verlustes der österreichischen Staatsbürgerschaft endet, soll kein Anspruch auf Abfertigung erwachsen.

Zu Art.I Z.13 (§ 64 Abs.2):

Die Änderung wurde durch die Umbenennung des bisherigen § 63 Abs.4 in § 63 Abs.5 erforderlich.

Artikel II

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes (2. LVBG-Novelle 1992) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

